

S 14 R 1017/05

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Dresden (FSS)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 14 R 1017/05

Datum

07.02.2006

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Bei einem Rechtsstreit gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen eines Rechts auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ist der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende notwendig beizuladen.

Zum Verfahren wird beigelegt:

ARGE Riesa-Großenhain, vertreten durch die Geschäftsführung, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 01587 Riesa.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über Rechte des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte lehnte ein entsprechendes Begehren ab. Dem lag im wesentlichen ein Gutachten von Dipl.-Psych. A. zugrunde. Im Rahmen des Klageverfahrens hat das Gericht u.a. MR Dr. med. habil. B., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt.

Der Kläger meint u.a., er sei voll erwerbsgemindert. Denn er könne nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Dieser Auffassung sei ebenso der für ihn zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

II.

Die Beiladung erfolgte nach [§ 75 Abs. 2 Alt. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Denn eine Entscheidung des Gerichts kann der Beigeladenen gegenüber teilweise nur einheitlich ergehen. Wenn der Kläger nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) ist, ist er erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB Zweites Buch (II). Unter diesen Voraussetzungen kann der Kläger Rechte auf Leistungen nach dem SGB II geltend machen (vgl. hierzu Kapitel 3 des SGB II), soweit er hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (vgl. [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)). Das Ergebnis dieses Rechtsstreites kann somit (belastende) Auswirkungen für die Beigeladene haben, auch wenn der Streitgegenstand nicht identisch ist, vgl. hierzu z.B. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 7. Auflage 2002, § 75 Rn. 10 und Keller-Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 8. Auflage 2005, § 75 Rn. 10, je mwN. Das SGB II spricht insoweit für eine notwendige Beiladung. Denn die Entscheidung, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist, soll u.a. auch im Verhältnis zu dem "Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre" "gemeinsam" bzw. "einheitlich" ergehen, vgl. hierzu z.B. die Überschrift des Kapitels 4 Abschnitt 2 SGB II ("Einheitliche Entscheidung") und [§§ 44 a Abs. 1 Satz 1 f, 44 b Abs. 3 Satz 1](#) und 45 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Da der Kläger eine der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt und diese Rentenart die Rente wegen voller Erwerbsminderung umfasst (vgl. [§ 33 Abs. 3 SGB VI](#)), ist der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende notwendig beizuladen.

Dieser Beschluss ist nach [§ 75 Abs. 3 Satz 3 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-07-14